

## Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge der BWL vom 9. März 1999

Der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat die o.g. Ordnung durch Beschluß vom 14. Februar 2001 in den nachfolgenden Paragraphen geändert; die Änderungen sind fett gedruckt:

- § 9 Abs. 1 Satz 2           <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe das Thema der Diplomarbeit nicht **innerhalb des** vom Prüfungsausschuß gemäß § 21 Abs. 3 festgelegten **Ausgabezeitraums** entgegengenommen hat.
- § 17 Abs. 6 Satz 2           wurde gestrichen
- § 17 Abs. 8                 Die **Zulassung** zur Erbringung von Seminarleistungen ... Nachweis von mindestens **6 Leistungspunkten** ...
- § 17 Abs. 9                 Die Zulassung zur Diplomarbeit ... Referats sowie mindestens **6 Leistungspunkte** in dem Fach erworben hat, in dem die Diplomarbeit geschrieben werden soll.
- § 17 Abs. 10 Satz 1:       <sup>1</sup>Die Zulassung zur Prüfung im Fach Integriertes Management (§ 23) setzt voraus, daß der Kandidat/die Kandidatin **90 der 107 Leistungspunkte gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 erworben hat; in den 90 Leistungspunkten müssen je 5 Leistungspunkte aus den Seminaren zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und zum Rechnungswesen/Controlling enthalten sein.** <sup>2</sup>Der Antrag soll ...
- § 18 Abs. 4                 <sup>1</sup>**Die Diplomarbeit kann angefertigt werden, sobald der/die Studierende die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 9 erfüllt.** <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung soll so rechtzeitig gestellt werden, daß die in § 3 Abs. 2 genannte Frist eingehalten werden kann.
- § 18 Abs. 5:               <sup>1</sup>**Die Fachprüfung im Fach Integriertes Management kann erbracht werden, sobald der/die Studierende die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 10 Satz 1 erfüllt.** <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung soll so rechtzeitig gestellt werden, daß die in § 3 Abs. 2 genannte Frist eingehalten werden kann.
- § 19 Abs. 4 Satz 1         <sup>1</sup>**Für** jede nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Klausurarbeit, Seminararbeit **oder an die Stelle einer Klausurarbeit getretene** mündliche Prüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin ...
- § 23 Abs. 1 Satz 1:       <sup>1</sup>**Die** Prüfung im Prüfungsfach Integriertes Management **ist in mündlicher Form abzulegen.** <sup>2</sup>Dabei ...
- § 27 Abs. 3 Satz 3         Das Wort „**zweimal**“ ist zu **streichen**. Der Satz lautet dann: „...stehen auch die Prüfungsleistungen wieder mit zwei Versuchen zur Wahl, in denen er/sie zuvor gescheitert war.“
- § 27 Abs. 7               <sup>1</sup>**Ist die mündliche Prüfung im Fach Integriertes Management nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.** <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch dann, wenn der Kandidat/die Kandidatin die Diplomprüfung einmal gemäß Absatz 1 Nr. 1 oder 2 nicht bestanden hat. <sup>3</sup>Der Antrag auf Wiederholung der mündlichen Abschlußprüfung im Fach Integriertes Management soll zu dem nächstmöglichen durch Aushang bekanntgemachten Termin **gestellt** werden. <sup>4</sup>Maluspunkte werden nicht vergeben. <sup>5</sup>Eine zweite Wiederholung der mündlichen Abschlußprüfung ist ausgeschlossen. <sup>6</sup>Die Diplomprüfung ist **endgültig nicht bestanden**, wenn bei der Wiederholung der mündlichen Abschlußprüfung die Note „nicht ausreichend“ (4,7 oder 5,0) erzielt wurde.
- § 34 Abs. 3               <sup>1</sup>Die Zulassung zur Abschlußhausarbeit bedarf einer gesonderten Anmeldung beim Prüfungsamt; dabei müssen die Leistungspunkte gemäß Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 vollständig und **von denjenigen gemäß Absatz 2 Satz 2 Nr.2 mindestens 18 Leistungspunkte nachgewiesen werden.** ...
- § 40 Abs. 2               <sup>1</sup>Die Zulassung zur Prüfungshausarbeit bedarf einer gesonderten Anmeldung beim Prüfungsamt; dabei müssen **50% der in Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 geforderten Leistungspunkte unter Einschluß von 8 Leistungspunkten in einem Seminar und 6 Leistungspunkten in dem Prüfungsfach, in dem die Arbeit geschrieben werden soll, nachgewiesen werden.** <sup>2</sup>Die Termine für die Anmeldung zur Prüfungshausarbeit werden vom Prüfungsamt gemäß § 4 Abs. 9 bekanntgemacht. <sup>3</sup>**Für die Prüfungshausarbeit gelten die Regelungen der §§ 21 und 22 entsprechend.**
- § 40 Abs. 3               Der neue Text von Absatz 3 lautet:  
<sup>1</sup>Die Zulassung zur mündlichen Abschlußprüfung im Fach Integriertes Management setzt bei Studierenden des Master-Studiengangs voraus, daß der Kandidat/die Kandidatin **56 der 68 Leistungspunkte gemäß Absatz 4 Nr. 1 erworben hat; in den 56 Leistungspunkten müssen je 5 Leistungspunkte aus den Seminaren zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und zum Rechnungswesen/Controlling enthalten sein.**
- § 41 Abs. 1 Satz 3       <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung einer **Prüfungshausarbeit** ist ausgeschlossen; **dasselbe gilt für die mündliche Prüfung im Fach Integriertes Management.**

**Die Änderungen gelten ab dem 01. März 2001 für alle Studierenden, die dieser Prüfungsordnung unterliegen.**